

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 8/2024

31. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dreizehnte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 7. August 2024

AZ.:1510/124/32-III4-68434/2024.....S.238

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Bereich der Strafverfolgung (VwV Öffentlichkeitsunterrichtung – VwVÖffUnt) vom 24. Juli 2024

Az.: 1270/6/1-III1-73777/2024S. 241

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung vom 16. August 2024

AZ.: 5607/1/1-III2-99273/2024S. 242

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung – Landesjustizprüfungsamt – der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, Rechtspflegerprüfung, Justizfachwirtprüfung und Gerichtsvollzieherprüfung im Freistaat Sachsen im Jahr 2023 vom 1. Juli 2024

AZ.: 2224/6/7-II1-72041/2024.....S.243

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023 vom 1. August 2024

.....S.246

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023 vom 12. August 2024

.....S. 247

2. StellenausschreibungenS. 248

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dreizehnte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Elektronische Verfahrensakte

vom 7. August 2024

I.

Ziffer I der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 22. März 2022 (SächsJMBl. S. 23), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. April 2024 (SächsJMBl. S. 140) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 8 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

- „c) alle Verfahren ab dem 18. September 2024
 - aa) in Strafsachen, soweit sie von der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten elektronisch übermittelt werden,
 - bb) die nach § 78a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallen, soweit sie von der Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt werden,
 - cc) über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes,
 - dd) des Landgerichts als Vollstreckungsbehörde, wenn die Anlieferung elektronisch erfolgt,
 - ee) soweit die Erfassung der elektronisch übermittelten Dokumente nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der VwV Aktenordnung im AR-Register zu erfolgen hat und diese Dokumente ohne sachliche Verfügung an ein anderes Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft abzugeben sind, sowie im AR-Register zu erfassende versehentlich übersandte elektronische Straf- und Bußgeldakten,
- d) alle Verfahren ab dem 1. November 2024 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, denen ein Bußgeldverfahren des Jobcenters Chemnitz, des Jobcenters Mittelsachsen oder der Agentur für Arbeit Leipzig zugrunde liegt und in denen das Bußgeldverfahren oder die verfahrenseinleitenden Dokumente von der Behörde oder, soweit die Staatsanwaltschaft zu beteiligen ist, von der Staatsanwaltschaft Chemnitz elektronisch angeliefert wurden,“.

2. Der Nummer 29 werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:

- „e) alle Verfahren ab dem 18. September 2024
 - aa) zu Entscheidungen über die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, soweit die Verfahren von der Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt werden, mit Ausnahme des ermittelungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes,
 - bb) zu Strafschadigungsanträgen in elektronisch geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz,
 - cc) in sonstigen Strafsachen, soweit die Verfahren von der Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt werden,
 - dd) des Amtsgerichts als Vollstreckungsbehörde, wenn die Anlieferung elektronisch erfolgt,
 - ee) soweit die Erfassung der elektronisch übermittelten Dokumente nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der VwV Aktenordnung im AR-Register zu erfolgen hat und diese Dokumente ohne sachliche Verfügung an ein anderes Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft abzugeben sind, sowie im AR-Register zu erfassende versehentlich übersandte elektronische Straf- und Bußgeldakten,
- f) alle Verfahren ab dem 1. November 2024 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, denen ein Bußgeldverfahren des Jobcenters Chemnitz, des Jobcenters Mittelsachsen oder der Agentur für Arbeit Leipzig zugrunde liegt und in denen das Bußgeldverfahren oder die verfahrenseinleitenden Dokumente von der Behörde oder, soweit die Staatsanwaltschaft zu beteiligen ist, von der Staatsanwaltschaft Chemnitz elektronisch angeliefert wurden,“.

3. Den Nummern 30 und 37 bis 39 werden jeweils die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

- „d) alle Verfahren ab dem 18. September 2024
 - aa) zu Entscheidungen über die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, soweit die Verfahren von der Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt werden,
 - bb) zu Strafentschädigungsanträgen in elektronisch geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz,
 - cc) in sonstigen Strafsachen, soweit sie von der Staatsanwaltschaft elektronisch übermittelt werden,
 - dd) des Amtsgerichts als Vollstreckungsbehörde, wenn die Anlieferung elektronisch erfolgt,
 - ee) soweit die Erfassung der elektronisch übermittelten Dokumente nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der VwV Aktenordnung im AR-Register zu erfolgen hat und diese Dokumente ohne sachliche Verfügung an ein anderes Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft abzugeben sind, sowie im AR-Register zu erfassende versehentlich übersandte elektronische Straf- und Bußgeldakten,
- e) alle Verfahren ab dem 1. November 2024 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, denen ein Bußgeldverfahren des Jobcenters Chemnitz, des Jobcenters Mittelsachsen oder der Agentur für Arbeit Leipzig zugrunde liegt und in denen das Bußgeldverfahren oder die verfahrenseinleitenden Dokumente von der Behörde oder, soweit die Staatsanwaltschaft zu beteiligen ist, von der Staatsanwaltschaft Chemnitz elektronisch angeliefert wurden,“.

4. Die Nummer 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c Doppelbuchstabe ee werden die Wörter „anderes Strafgericht oder eine Staatsanwaltschaft“ durch die Wörter „Strafgericht oder eine andere Staatsanwaltschaft“ ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) ab dem 18. September 2024
 - aa) alle Strafsachen einschließlich Vorprüfungsverfahren, die die Staatsanwaltschaft Zwickau einleitet, mit Ausnahme von
 - aaa) Verfahren, die aufgrund von Mitteilungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten des Landeskriminalamtes Sachsen eingeleitet werden,
 - bbb) Verfahren zur Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtsverkehr,
 - ccc) Verfahren nach § 81g der Strafprozeßordnung,
 - ddd) Anhörungen nach Nummer 169 Absatz 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit § 87d Nummer 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
 - bb) alle Verfahren der Führungsaufsichtsstelle bei der Staatsanwaltschaft Zwickau, mit Ausnahme zu übernehmender Führungsaufsichtsakten in Papier,
 - cc) alle Strafsachen einschließlich Vorprüfungsverfahren, soweit sie von einer Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen zur Übernahme elektronisch übermittelt werden,“.

5. In Nummer 44 wird der Wortlaut durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:

- „a) alle Verfahren unter den Registerzeichen Ss, SRs, SsRs, SsBs, Zs, Ws, GWs, VAs und GVAs der Abteilung 2 ab dem 24. Januar 2024,
- b) alle Verfahren unter den Registerzeichen AR, HEs und BerL der Abteilung 2 ab dem 18. September 2024,“.

6. In Nummer 49 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

7. Folgende Nummern 50 bis 52 werden angefügt:

„50. Staatsanwaltschaft Chemnitz

- a) ab dem 18. September 2024
 - aa) alle Strafsachen einschließlich Vorprüfverfahren der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsabteilungen, soweit die zugrundeliegenden Verhandlungen im Sinne des § 163 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung von den nicht aktenführenden Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage von § 4 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung elektronisch übermittelt werden, einschließlich aller zugehörigen Angelegenheiten der Vermögensabschöpfung, Strafvollstreckung, Strafentschädigung und Gnadenprüfung, die in der Hauptakte oder zusätzlichen Heften der Hauptakte zu führen sind, sowie der Asservatenverwaltung,

- bb) alle Strafsachen einschließlich Vorprüfungsverfahren, die die Staatsanwaltschaft Chemnitz einleitet, mit Ausnahme von
 - aaa) Verfahren, die aufgrund von Mitteilungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten des Landeskriminalamtes Sachsen eingeleitet werden,
 - bbb) Verfahren zur Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtsverkehr,
 - ccc) Verfahren nach § 81g der Strafprozeßordnung,
 - ddd) Anhörungen nach Nummer 169 Absatz 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit § 87d Nummer 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
 - cc) alle Verfahren der Führungsaufsichtsstelle bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz, mit Ausnahme zu übernehmender Führungsaufsichtsakten in Papier,
 - dd) alle Strafsachen einschließlich Vorprüfungsverfahren, soweit sie von einer Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen zur Übernahme elektronisch übermittelt werden,
 - ee) alle Verfahren der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, wenn die Anlieferung elektronisch erfolgt,
 - ff) alle Verfahren, soweit die Erfassung der elektronisch übermittelten Dokumente nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der VwV Aktenordnung im AR-Register zu erfolgen hat und diese Dokumente ohne sachliche Verfügung an ein Strafgericht oder eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben sind, sowie im AR-Register zu erfassende versehentlich übersandte elektronische Straf- und Bußgeldakten,
- b) alle Verfahren ab dem 1. November 2024 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, denen ein Bußgeldverfahren des Jobcenters Chemnitz, des Jobcenters Mittelsachsen oder der Agentur für Arbeit Leipzig zugrunde liegt und in denen das Bußgeldverfahren oder die verfahrenseinleitenden Dokumente von der Behörde elektronisch angeliefert wurden,

51. Jobcenter Chemnitz

soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt: alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ab dem 1. November 2024,

52. Jobcenter Mittelsachsen

soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt: alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ab dem 1. November 2024.“.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 18. September 2024 in Kraft.

Dresden, den 7. August 2024

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie des
Sächsischen Staatsministeriums der Innern
über die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Bereich der Strafverfolgung
(VwV Öffentlichkeitsunterrichtung – VwVÖffUnt)**

vom 24. Juli 2024

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Bereich der Strafverfolgung. Mitteilungen, die überwiegend der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung dienen, und die Befugnis zur Veröffentlichung von Tages- und Wochenberichten durch die Polizei bleiben hiervon unberührt.
2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Unterrichtung erfolgt im Benehmen mit der ermittelnden Polizeidienststelle. Zu Pressekonferenzen der Staatsanwaltschaft soll die Leiterin oder der Leiter der ermittelnden Polizeidienststelle hinzugezogen werden.
3. In Ermittlungsverfahren, die sich auf nicht schwerwiegende und nicht überörtlich bedeutsame Straftaten beziehen, kann die Unterrichtung der Öffentlichkeit auch durch die ermittelnde Polizeidienststelle erfolgen.
4. Abweichend von Nummer 2 unterrichtet die ermittelnde Polizeidienststelle die Öffentlichkeit, wenn
 - a) die Staatsanwaltschaft ihre vorherige Zustimmung erteilt hat oder
 - b) dies im öffentlichen Interesse sofort geboten ist und die Einholung der vorherigen Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht möglich ist.
5. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft in Verfahren, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung beteiligter Personen voraussichtlich Gegenstand von Erörterungen in den Medien sein werden. Dies betrifft insbesondere Verfahren gegen Personen aus dem politischen Leben, Amtsträgerinnen und Amtsträgern in leitender Funktion oder Personen in leitender Funktion in regional oder überregional bekannten Unternehmen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen.
6. Über die in Nummer 9 bezeichneten Informationen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft oder mit deren vorheriger Zustimmung.
7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit aufgrund des Verdachts einer Straftat kommt in Betracht, wenn diese die Öffentlichkeit wesentlich berührt. Hierfür können insbesondere ein hoher Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Straftat sowie andere Straftaten und Geschehnisse mit Bezug zu dem Tatvorwurf sprechen, die bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt nicht, wenn die zu erwartenden Nachteile für die schutzwürdigen Interessen der durch die Unterrichtung betroffenen Personen, insbesondere aufgrund der öffentlichen Erörterung von Umständen aus dem privaten Lebensbereich, gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn im Falle der Unterrichtung der Öffentlichkeit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich jugendlicher Beschuldigter zu offenbaren wären und die vorgeworfene Straftat nicht auch im Einzelfall schwerwiegt.
8. Hatte eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter noch nicht die Gelegenheit, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern, soll sie oder er vor der Unterrichtung der Öffentlichkeit unter der Mitteilung des Inhalts der beabsichtigten Unterrichtung angehört werden, soweit sie oder er hiervon betroffen ist.
9. Die Nennung des Namens von Beschuldigten oder von Umständen, aufgrund derer diese eindeutig zu identifizieren sind, darf nur bei dem Verdacht von zur Zeitgeschichte gehörenden Straftaten oder in anderen Fällen, in denen ein herausragendes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht, erfolgen.
10. Andere Informationen, die Rückschlüsse auf die beteiligten Personen und deren Verhältnisse ermöglichen, dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit besondere Gründe vorliegen, die ein öffentliches Interesse hieran begründen. Andere Informationen können insbesondere Angaben zu Namen nicht beschuldigter Personen, Berufen, Adressen, zur gewerblichen Nutzung von Objekten, zu geschäftlichen Beziehungen und zu besonders markanten Einzelheiten sein.
11. Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist alles zu unterlassen, was zu einer nicht durch den Zweck des Verfahrens bedingten Bloßstellung von Beteiligten oder zu einer Beeinträchtigung des Rechts der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren führen kann. Die Schilderung von Straftaten hat frei von Werturteilen und ohne die Erörterung der Schuldfrage zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass nicht weitere Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zur Begehung weiterer rechtswidriger Taten verleitet werden.
12. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafverfolgungssachen vom 29. Januar 1992 (SächsABl. S. 204), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2024

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Vierte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung

vom 16. August 2024

I.

Ziffer I der VwV Kostenverfügung vom 26. Mai 2014 (SächsJMBl. S. 41), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2023 (SächsJMBl. S. 217) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1 wird das Wort „Urschrift“ durch das Wort „Original“ ersetzt.
2. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Urschrift“ durch das Wort „Original“ ersetzt.
 - b) Die Buchstaben b und c werden durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Soweit Vermerke oder Unterstreichungen auf Originalen von Kostenrechnungen, Zahlungsanzeigen oder anderen zahlungsbegründenden Unterlagen anzubringen sind, ist ein Dokument im PDF-Format zu erstellen und in der elektronischen Akte abzulegen, aus dem sich der zu verdeutlichende Sachverhalt ergibt, sofern ein entsprechender Vermerk oder eine entsprechende Unterstreichung nicht bereits auf den Originalen angebracht worden ist.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Dresden, den 16. August 2024

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
– Landesjustizprüfungsamt –
der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, Rechtspflegerprüfung,
Justizfachwirtprüfung und Gerichtsvollzieherprüfung
im Freistaat Sachsen im Jahr 2023**

vom 1. Juli 2024

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die staatliche Pflichtfachprüfung 2022/2, die im Januar 2023 abgeschlossen wurde, und die staatliche Pflichtfachprüfung 2023/1, die im Juni 2023 abgeschlossen wurde. Insgesamt wurden 533 Prüfungsteilnehmer/innen zur Prüfung zugelassen; 451 haben an der Prüfung teilgenommen.

1.1. Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer/innen der staatlichen Pflichtfachprüfung im Freiversuch, Erstableger/innen und Wiederholer/innen

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|---|-----------|-------|
| bestanden davon: | 331 | 73,39 |
| sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte) | 1 | 0,22 |
| gut (11,50 bis 13,99 Punkte) | 8 | 1,77 |
| vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte) | 60 | 13,30 |
| befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte) | 154 | 34,15 |
| ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte) | 129 | 28,60 |
| nicht bestanden | 120 | 26,61 |

Von den 120 Prüfungsteilnehmer/innen, die die Prüfung nicht bestanden haben, gilt diese bei 68 Prüfungsteilnehmer/innen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO als nicht abgelegt (Freiversuch).

1.2. Ergebnisse der Notenverbesserer/innen

Zur Prüfung zugelassen wurden: 101 Prüfungsteilnehmer/innen

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 31 Abs. 3 SächsJAPO): 38 Prüfungsteilnehmer/innen

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung: 63 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|---|-----------|-------|
| bestanden davon: | 53 | 86,89 |
| sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte) | 0 | 0,00 |
| gut (11,50 bis 13,99 Punkte) | 1 | 1,64 |
| vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte) | 8 | 13,11 |
| befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte) | 31 | 50,82 |
| ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte) | 13 | 21,31 |
| nicht bestanden | 8 | 13,11 |

Verbesserung des Prüfungsergebnisses
bei bestandener Prüfung:

47 Prüfungsteilnehmer/innen

1.3. Studiendauer

Die Prüfungsteilnehmer/innen wurden zur Prüfung zugelassen nach einer Studiendauer von*:

| Teilnehm. gesamt | 7 Semester und weniger | | 8 Semester | | 9 Semester | | 10 Semester | | 11 Semester | | 12 Semester und mehr | |
|---------------------|---------------------------------|------|---------------|------|---------------|-------|----------------|-------|----------------|-------|-------------------------------|-------|
| | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % |
| 384 | 0 | 0,00 | 38 | 9,90 | 109 | 28,39 | 79 | 20,57 | 67 | 17,45 | 91 | 23,70 |

* Die Tabelle beinhaltet alle Prüfungsteilnehmer/innen, die tatsächlich und erfolgreich an der Prüfung teilgenommen haben, auch Notenverbesserer/innen. Urlaubssemester werden nicht erfasst.

1.4. Widerspruchs- und Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2023 haben 13 Prüfungsteilnehmer/innen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt. 9 Verfahren wurden zwischenzeitlich beendet, wobei ein Widerspruch erfolgreich war. Klagen wurden nicht eingereicht.

2. Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die Zweite Juristische Staatsprüfung 2023/1, die im Mai 2023, und die Zweite Juristische Staatsprüfung 2023/2, die im November 2023 abgeschlossen wurde.

2.1. Ergebnisse Erstableger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

341 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

| Notenstufe | | Teilnehm. | % |
|------------------|--------------------------|-----------|-------|
| bestanden | | 261 | 89,69 |
| davon: | | | |
| sehr gut | (14,00 bis 18,00 Punkte) | 1 | 0,34 |
| gut | (11,50 bis 13,99 Punkte) | 8 | 2,75 |
| vollbefriedigend | (9,00 bis 11,49 Punkte) | 51 | 17,53 |
| befriedigend | (6,50 bis 8,99 Punkte) | 115 | 39,52 |
| ausreichend | (4,00 bis 6,49 Punkte) | 90 | 30,93 |
| nicht bestanden | | 30 | 10,31 |

2.2. Ergebnisse der Notenverbesserer/innen

Zur Prüfung zugelassen wurden:

32 Prüfungsteilnehmer/innen

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet:

10 Prüfungsteilnehmer/innen

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung:

22 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|--|-----------|-------|
| bestanden davon: | 16 | 84,21 |
| sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte) | 0 | 0,00 |
| gut (11,50 bis 13,99 Punkte) | 0 | 0,00 |
| vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 Punkte) | 2 | 10,53 |
| befriedigend (6,50 bis 8,99 Punkte) | 8 | 42,11 |
| ausreichend (4,00 bis 6,49 Punkte) | 6 | 31,58 |
| nicht bestanden | 3 | 15,79 |

Verbesserung des Prüfungsergebnisses
bei bestandener Prüfung:

13 Prüfungsteilnehmer/innen

2.3. Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2023 haben 11 Prüfungsteilnehmer/innen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt. 6 Verfahren wurden zwischenzeitlich beendet. Klagen wurden nicht eingereicht.

3. Rechtspflegerprüfung

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

21 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|---------------------|-----------|-------|
| bestanden davon: | 21 | 100 |
| sehr gut | 0 | 0 |
| gut | 7 | 33,33 |
| befriedigend | 13 | 61,90 |
| ausreichend | 1 | 4,76 |
| nicht bestanden | 0 | 0 |

4. Justizfachwirtprüfung

An der Prüfung haben teilgenommen:

60 Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungsteilnehmer/innen erzielten folgende Ergebnisse:

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|---------------------|-----------|-------|
| bestanden davon: | 60 | 100 |
| sehr gut | 3 | 5,00 |
| gut | 36 | 60,00 |
| befriedigend | 20 | 33,33 |
| ausreichend | 1 | 1,67 |
| nicht bestanden | 0 | 0 |

5. Gerichtsvollzieherprüfung

An der Gerichtsvollzieherprüfung haben 8 Prüfungsteilnehmer/innen teilgenommen und folgende Ergebnisse erzielt:

| Notenstufe | Teilnehm. | % |
|---------------------|-----------|-------|
| bestanden davon: | 8 | 100 |
| sehr gut | 0 | 0 |
| gut | 1 | 12,50 |
| befriedigend | 5 | 62,50 |
| ausreichend | 2 | 25,00 |
| nicht bestanden | 0 | 0 |

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023

vom 1. August 2024

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 4. Juli 1996 der Übersetzerin für die tschechische und russische Sprache, **Heidrun Dickopf**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 1. August 2024

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts

**Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer
gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Sächsischen
Dolmetschergesetz (VwV Dolmetschen) vom 17. Mai 2023**

vom 12. August 2024

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 17. Februar 2013 der Dolmetscherin und Übersetzerin für die tschechische Sprache, **Ute Sive**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 12. August 2024

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Direktorin / des Direktors des Amtsgerichts
beim Amtsgericht Eilenburg (R 2+Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Aue-Bad Schlema**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiterennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht (R 1)
beim Verwaltungsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiterennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Herausgeber:

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
(SMJusDEG),**
Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.